

Krankengeld > Höhe

<https://sozialversicherung-kompetent.de/krankenversicherung/leistungsrecht/422-krankengeld-berechnung.html>

https://www.haufe.de/personal/haufe-personal-office-platin/krankengeldzuschuss_idesk_PI42323_HI630611.html

<https://www.smart-rechner.de/krankengeld/rechner.php>

<https://sozialversicherung-kompetent.de/sozialversicherung/zahlen-werte/1010-dynamisierungssatz-entgeltersatzleistungen-ab-01-07-2020.html>

Das Wichtigste in Kürze

Das Krankengeld beträgt

- 70 % des Bruttoarbeitsentgelts,
- maximal aber 90 % des Nettoarbeitsentgelts sowie
- maximal 128,63 € täglich.

Bei der Berechnung werden auch die Einmalzahlungen (z.B. Weihnachtsgeld) in den 12 Monaten vor der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt.

Berechnung der Höhe des Krankengelds

Das Krankengeld wird pro Tag berechnet. Wenn Krankengeld einen ganzen Monat lang gezahlt wird, wird es für 30 Tage je Kalendermonat gezahlt, egal wie viele Tage der Monat tatsächlich hat.

Die Höhe wird bei **Arbeitnehmenden** wie folgt berechnet:

1. Zunächst wird das tägliche Bruttoarbeitsentgelt berechnet, das als **Berechnungsgrundlage** dient.
2. Davon werden **70 %** errechnet.
3. Nun wird geprüft, ob diese Summe höher ist als **90 % des täglichen Nettoarbeitsentgelts**. Wenn ja, wird auf diese Höhe gekürzt.

Bei **Selbstständigen** gibt es kein Nettoentgelt. Deshalb beträgt das Krankengeld 70 % der täglichen Berechnungsgrundlage (s.u.).

Das Krankengeld für die Betreuung eines kranken Kindes wird anders berechnet. Es beträgt meist 90 % des ausgefallenen Nettolohns. Näheres unter [Kinderpflege-Krankengeld](#).

Berechnungsgrundlage für das Krankengeld

Das Krankengeld errechnet sich **bei Arbeitnehmenden** aus dem Arbeitsentgelt des letzten vor Beginn der [Arbeitsunfähigkeit](#) abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums von mindestens 4 Wochen. Dieser Zeitraum heißt **Bemessungszeitraum**.

War der letzte Lohnabrechnungszeitraum kürzer als 4 Wochen, werden so viele Abrechnungszeiträume herangezogen, bis mindestens das Arbeitsentgelt aus 4 Wochen berücksichtigt werden kann.

Wurden insgesamt **nicht** mindestens 4 Wochen abgerechnet, z.B. bei einer Arbeit für weniger als 4 Wochen, gibt es **keine gesetzliche Regelung** dafür, wie die Höhe des Krankengelds ausgerechnet wird. Dann wird individuell hochgerechnet. Wenn auch das nicht geht, wird das Entgelt für eine vergleichbare Beschäftigung als Berechnungsgrundlage verwendet.

Quelle: BSG, Urteil vom 30. 5. 2006, Az.: B 1 KR19/05 R (NZS 2007, 204, beck-online)

Das Arbeitsentgelt, das als Berechnungsgrundlage für das Krankengeld pro Tag dient, wird wie folgt errechnet:

- Wird ein **Monatslohn** gezahlt, wird **1/30** davon berücksichtigt, auch wenn der Monat mehr oder weniger Tage hat.

Beispiel:

- Frau Yldiz erhält 2.100 € Monatslohn.
- Davon wird 1/30, also $2.100 \text{ €} / 30 = 70 \text{ €}$, als Entgelt für die Berechnung des täglichen Krankengelds berücksichtigt.

- **Einmaliges Arbeitsentgelt** (z.B. Weihnachtsgeld) wird nicht in dem Monat berücksichtigt, in dem es gezahlt wird, sondern von allen einmaligen Zahlungen der letzten 12 Monate wird 1/360 berücksichtigt.

Beispiel:

- Frau Yldiz hat zusätzlich zu ihrem Monatslohn von 2.100 € in den letzten 12 Monaten eine einmalige Prämie in Höhe von 1.080 € erhalten.
- Davon wird 1/360 berücksichtigt, also $1.080 \text{ €} / 360 = 3 \text{ €}$.
- Die Berechnungsgrundlage für das tägliche Krankengeld ist also 73 €: 70 € aus dem Monatslohn plus 3 € aus der Prämie.

- Wenn der Lohn **nicht** nach Monaten abgerechnet wird, wird stundengenau gerechnet: Das Arbeitsentgelt des letzten Lohnabrechnungszeitraums/der letzten Lohnabrechnungszeiträume von mindestens 4 Wochen wird durch die Zahl der Stunden geteilt, für die es gezahlt wurde. Das Ergebnis wird mit den im Arbeitsvertrag vereinbarten Wochenstunden multipliziert und dann durch 7 geteilt.

Beispiel:

- Der Lohn von Herrn Bauer wurde wöchentlich abgerechnet. In den letzten 4 Wochen betrug sein Lohn insgesamt 2.100 €. Gearbeitet hat er dafür in der 1. und 2. Woche jeweils 40 Wochenstunden, in der 3. und 4. Woche dafür nur je 20 Stunden, insgesamt also 120 Stunden. In seinem Arbeitsvertrag ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden vereinbart.
- Nun werden die 2.100 € durch die 120 tatsächlich gearbeiteten Stunden der letzten 4 Wochen geteilt: $2.100 \text{ €} / 120 = 17,50 \text{ €}$.
- Nun werden die 17,50 € mit 30 (für die im Arbeitsvertrag geregelten Wochenstunden) multipliziert: $17,50 \text{ €} \times 30 = 525 \text{ €}$.
- Die 525 € werden jetzt noch durch 7 geteilt: $525 \text{ €} / 7 = 75 \text{ €}$
- Die Berechnungsgrundlage beträgt also 75 €.

Bei **Selbstständigen** ist die Berechnungsgrundlage für das Krankengeld der tägliche Anteil des

Gewinns, der zuletzt für die Berechnung des Krankenkassenbeitrags berücksichtigt wurde.

Berechnung in besonderen Fällen

Aus welchem Lohn das Krankengeld in besonderen Fällen berechnet wird, z.B. bei Arbeitsaufnahme in einem noch nicht abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum, Elternzeit oder Heimarbeit, haben die Spitzenverbände der Krankenkassen im „Rundschreiben zum Krankengeld und zum Verletztengeld vom 07.09.2022“ festgelegt. Download beim Verband der Ersatzkassen (vdek) unter [> Themen > Leistungen > Krankengeld](http://www.vdek.com).

Höchstbetrag des Krankengelds

Quelle Höchstbetrag (Formel in 1.1.-Tabelle):

Beitragsbemessungsgrenze KV : 30 Tage

https://www.haufe.de/sozialwesen/leistungen-sozialversicherung/sozialversicherungswerte_242_421700.html

Quelle: SGB V § 47 Höhe und Berechnung des Krankengeldes Tischler BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching
65. Edition, Stand: 01.06.2022 Rn. 5 (beck-online)

Bei freiwillig Versicherten über der [Beitragsbemessungsgrenze](#) wird nur das Arbeitsentgelt bis zur Höhe der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, das ist 2025 ein Betrag von 183,75 € (= Beitragsbemessungsgrenze 66.150 € : 360). Da das Krankengeld **70 %** dieses Arbeitsentgelts beträgt, kann es **maximal 128,63 €** täglich betragen.

Tarifverträge oder Betriebsvereinbarungen können vorsehen, dass Arbeitnehmende für eine gewisse Dauer einen Zuschuss zum Krankengeld vom Betrieb erhalten, in der Regel abhängig von Betriebszugehörigkeit und Lebensalter.

Abzüge für die Sozialversicherung und Steuerfreiheit

Die Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung werden vom Krankengeld abgezogen. Die Krankenkasse übernimmt die Beiträge der Krankenversicherung und jeweils die Hälfte der 3 genannten Versicherungen.

Bei den Pflegeversicherungsbeiträgen gibt es eine Besonderheit:

Den Beitragszuschlag von 0,6 % für kinderlose Versicherte ab dem Monat nach dem 23. Geburtstag müssen die Versicherten **allein** bezahlen. Dafür profitieren Eltern mit mindestens 2 unter 25-jährigen Kindern **allein** von den kinderzahlabhängigen Abschlägen bei den Pflegeversicherungsbeiträgen, das heißt, ihr Anteil wird niedriger. Der Anteil, den die Krankenkasse übernehmen muss, bleibt immer gleich und liegt bei 1,8 %.

Damit ergibt sich je nach Alter der Betroffenen sowie Zahl und Alter der Kinder ein Abzug von 11,4-13 % für die Sozialversicherung.

Krankengeld ist steuerfrei. Allerdings ist es bei der Steuererklärung anzugeben, weil es dem sog. Progressionsvorbehalt unterliegt. Das heißt, es kann trotz Steuerfreiheit den Steuersatz erhöhen. Wer mehr als 410 € Krankengeld und/oder andere Lohnersatzleistungen wie z.B. [Arbeitslosengeld](#) in einem Kalenderjahr erhalten hat, muss deshalb eine Steuererklärung abgeben, auch wenn sonst

keine Pflicht dazu besteht.

lm:

Ab 1.1.25 gelten folgende Versichertenanteile: RV: 9,3%: Alo: 1,3; PV: 0,8 % bis 2,4 %.

lm: Dass die Versicherten den Zuschlag für Kinderlose allein zahlen müssen, ist in § 59 Abs. 5 SGB XI geregelt: "Den Beitragsszuschlag für Kinderlose nach § 55 Abs. 3 trägt das Mitglied."

Durch das PUEG wird ein neuer § 59a SGB XI mit Geltung ab dem 1.7.23 geschaffen: "Der Abschlag nach § 55 Absatz 3 Satz 4 und 5 reduziert die vom Mitglied zu tragenden Beiträge. Soweit die Beiträge von Dritten getragen werden, findet der Abschlag nach § 55 Absatz 3 Satz 4 und 5 keine Berücksichtigung." Hier ist also geregelt, dass von den niedrigeren Beiträgen wegen 2 oder mehr unter 25jährigen Kindern allein die Versicherten profitieren und dass der Anteil der Krankenversicherung fest bei 1,8 % liegt.

Berechnungsbeispiel

Herr Maier ist 60 Jahre alt, hat ein Kind und verdiente vor seiner Arbeitsunfähigkeit monatlich brutto 3.000 € und netto 2.100 €. Die Abrechnung erfolgte monatlich.

1. Berechnungsgrundlage für das tägliche Krankengeld, errechnet aus dem monatlichen Bruttolohn: $3.000 \text{ €} : 30 = 100 \text{ €}$
2. davon 70 % = **70 €**
3. Berechnung des täglichen Nettolohns aus dem monatlichen Nettolohn: $2.100 \text{ €} : 30 = 70 \text{ €}$
4. davon 90 % = **63 €**
5. Höhe des Brutto-Krankengelds: der niedrigere errechnete Wert, also **63 €**
6. Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 12,4 % = **55,19 €**

Herr Maier erhält also **55,19 € Krankengeld täglich**. Falls er das Krankengeld einen ganzen Monat lang bekommt, sind es **55,19 € x 30**, also **1.655,70 €**, unabhängig davon, wie viele Tage der Monat hat.

na/lm: In der Kommentierung konnte ich leider nichts dazu finden, wie gerundet wird. Ich gehe aber davon aus, dass 1420,80 € richtig sind, weil in § 47 Abs. 1 S. 6 SGB V steht: "Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit dreißig Tagen anzusetzen."

Das kann ich nur so lesen, dass das Krankengeld immer pro Tag zu berechnen ist. Wenn es für mehrere Tage gezahlt wird, kann es meines Erachtens deshalb nur so sein, dass die für einen Tag errechnete und schon auf Centbeträge gerundete Summe addiert wird. Ein erst nachträgliches Runden passt für mich nicht zum Wortlaut des Gesetzes.

na: In der 1.1.-Tabelle ist das Runden jetzt in der Formel drin.

Anpassung der Höhe nach einem Jahr

Das Krankengeld wird 1 Jahr nach dem Bemessungszeitraum für die Leistungsberechnung (siehe oben, in der Regel ist es der Monat vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit) an die allgemeine Lohnsteigerung angepasst (Dynamisierung). Seit 1.7.2025 wird das Krankengeld um 5,33 % erhöht (§ 70 Abs. 1 SGB IX). Durch die Anpassung darf der Höchstbetrag (siehe oben) nicht überschritten werden.

Beispiel:

Frau Schmid wurde arbeitsunfähig am: 25.9.2024

Relevanten Bemessungszeitraum für das Krankengeld: 1.8. - 31.8.2024

Frau Schmid erhält zunächst ein tägliches Bruttokrankengeld von 50 €.

Das Krankengeld wird aber zum 1.9.2025 um 5,33 % erhöht. Das Ergebnis wird auf volle Cent-Beträge gerundet.

Frau Schmid erhält also ab 1.9.2025 täglich ein Bruttokrankengeld in Höhe von 52,67 €.

Im: Quelle für Anpassungsfaktor: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba016006.pdf Seite 7
§ 70 Abs. 3 SGB IX regelt, dass der Anpassungsfaktor über 1,000 liegen muss, damit es zur Anpassung kommt.

SV kompetent als Quelle stehen lassen - das ist immer die früheste Quelle, die tatsächlich geändert ist, schon vor dem 1.7. Und sie ist seit Jahren richtig:

<https://sozialversicherung-kompetent.de/sozialversicherung/zahlen-werte/1522-dynamisierungssatz-entgeltersatzleistungen-ab-01-07-2024.html?highlight=WzIwMjRd>

na 11.6.25 - noch keine neue Zahl bei Sozialversicherung-kompetent, aber bei Haufe:

https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/anpassung-entgeltersatzleistungen-4-anpassungsfaktor_idesk_PI434_HI2224382.html

https://www.recht.bund.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html?

Bundesgesetzblatt mit Suche "Anpassungsfaktor" am 15.7.2024 gefunden. Zahl stimmt.

Im:

§ 70 Abs.2: "Der Anpassungsfaktor wird errechnet, indem die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer für das vergangene Kalenderjahr durch die entsprechenden Bruttolöhne und -gehälter für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt werden..."

Gemeint ist das Brutto gemäß § 68 Absatz 2 Satz 1 SGB VI: "Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer sind die durch das Statistische Bundesamt ermittelten Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen jeweils nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen."

Anpassungsfaktor = Brutto je AN 2023 / Brutto je AN 2022 = 3.924 / 3.694

Problem: Wo beim statistischen Bundesamt finde ich die Zahlen?

Hier gibt es zwar Zahlen:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Publikationen/Downloads-Inlandsprodukt/zusammenhaenge-pdf-0310100.pdf>, S.23 Zeile 27

Das ist die Zeile für das Brutto ohne "marginal Beschäftigte". Dazu gibt es eine Fußnote: "Als "marginal Beschäftigte" werden

hier Personen angesehen, die als Arbeiter und Angestellte keine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, jedoch nach dem Labour-ForceKonzept der internationalen Arbeitsorganistation als Erwerbstätige gelten, wenn sie in einem einwöchigen Berichtszeitraum wenigstens eine Stunde gegen Entgelt gearbeitet haben. Dazu zählen in Deutschland insbesondere ausschließlich geringfügig Beschäftigte und Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten (sog. "1-Euro-Jobs")."

Hier sind also neben den "Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für

Mehraufwendungen" auch die nicht SV-pflichtig Beschäftigten herausgenommen. Das dürften also nicht die richtigen Zahlen sein und es kommt auch was anderes heraus als bei SV-kompetent. Sonderregelung bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Bei Bezug von [Arbeitslosengeld](#) wird Krankengeld in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld gezahlt.

Wer vor der Arbeitsunfähigkeit [Kurzarbeitergeld](#) bekommen hat, bekommt Krankengeld, das nach dem **Verdienst vor der Kurzarbeit** berechnet wird.

Wer hilft weiter?

[Krankenkassen](#)

Verwandte Links

[Krankengeld](#)

[Krankengeld > Keine Zahlung](#)

[Arbeitsunfähigkeit](#)

[Entgeltfortzahlung](#)

[Leistungen der Krankenkasse](#)

[Verletztengeld](#)

Rechtsgrundlagen: § 47 SGB V